

Richtlinie der Stadt Ingelheim am Rhein für einen Ingelheim-Pass

Der Ingelheim-Pass richtet sich an Personen und Familien, die über ein geringes Einkommen verfügen oder sich in ähnlich schwierigen Lebensumständen befinden.

Die Stadt Ingelheim am Rhein möchte diesen Personen und Familien mit dem Ingelheim-Pass die Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben in Ingelheim am Rhein erleichtern.

A. Berechtigter Personenkreis

Zum berechtigten Personenkreis zählen Personen, die ihren Hauptwohnsitz in Ingelheim am Rhein haben und zu einer der folgenden Personengruppen gehören:

- a) Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II (Hartz IV) nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) und ihre in ihrem Haushalt lebenden Angehörigen, soweit sie bei dieser Leistung berücksichtigt werden. Als Nachweis dient der aktuelle Bescheid des zuständigen Jobcenters Mainz-Bingen.
- b) Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII und ihre in ihrem Haushalt lebenden Angehörigen, soweit sie bei dieser Leistung berücksichtigt werden. Als Nachweis dient der aktuelle Bescheid des Sozialamtes der Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein.
- c) Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und ihre in ihrem Haushalt lebenden Angehörigen, soweit sie bei dieser Leistung berücksichtigt werden. Als Nachweis dient der aktuelle Bescheid der Stadtverwaltung Ingelheim.
- d) Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) und ihre im Haushalt lebenden Angehörigen, soweit sie bei dieser Leistung berücksichtigt werden. Als Nachweis dient der aktuelle Bescheid der Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein.
- e) Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen, die einen Kinderzuschlag für ihre minderjährigen in ihrem Haushalt lebenden Kinder erhalten. Als Nachweis dient der aktuelle Bescheid der Bundesagentur für Arbeit.
- f) Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Als Nachweis dient der aktuelle Bescheid der zuständigen Behörde.
- g) Personen, die aufgrund Ihrer Einkommenssituation für einen ggfs. anfallenden Kindergartenbeitrag eine Beitragsbefreiung bzw. Beitragsermäßigung auf den niedrigsten Beitragssatz erhalten. Als Nachweis dient der aktuelle Bescheid der Kreisverwaltung Mainz-Bingen.
- h) Personen die aufgrund ihrer Einkommenssituation einen Anspruch auf Lernmittelfreiheit für die in ihrem Haushalt lebenden Kinder und Jugendlichen haben. Als Nachweis dient der aktuelle Bescheid der Stadtverwaltung Ingelheim bzw. der Kreisverwaltung Mainz-Bingen.

B. Ausstellung des Ingelheim-Passes

Die Ausstellung des Ingelheim-Passes ist kostenlos.

Der Ingelheim-Pass kann bei persönlicher Vorsprache bei der Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein - Amt für Familien, Bildung und Sport während der Sprechzeiten unter Vorlage des jeweiligen Nachweises über die Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis sowie eines von der Antragstellerin oder dem Antragsteller auf seine Kosten zu beschaffenden eigenen Lichtbildes sofort ausgestellt werden. Eine Antragstellung auf dem Postweg oder durch eine Bevollmächtigte oder einem Bevollmächtigten ist möglich. Bei der Erledigung durch eine Bevollmächtigte oder einem Bevollmächtigten ist von dieser oder diesem eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Der Ingelheim-Pass enthält den Namen, den/die Vorname/n, das Geburtsdatum, den Wohnsitz sowie das Lichtbild der Berechtigten oder des Berechtigten.

C. Gültigkeit des Ingelheim-Passes

Der Ingelheim-Pass wird für die Dauer des im Bescheid [der gemäß Ziff. A. a) bis h) als Nachweis über die Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis vorgelegt wurde] eingetragenen Bewilligungszeitraumes ausgestellt. Der Ingelheim-Pass kann verlängert werden. Im Verlängerungsfall sind die entsprechenden unter A. a)- h) aufgeführten Nachweise sowie gegebenenfalls ein neues Lichtbild erneut vorzulegen.

Im Ingelheim-Pass ist deutlich erkennbar der jeweilige Gültigkeitszeitraum eingetragen.

D. Vergünstigungen

Die Inhaber des Ingelheim-Passes erhalten folgende Vergünstigungen:

- Stadtbusverkehr (Linien 611, 612 u. 613) kostenlos
- Freibad kostenlos
- Mediathek kostenlos (Entleihen von Büchern)
- Regionalbad „rheinwelle“ ermäßigter Eintritt laut Aushang im Regionalbad
- Bei kulturellen Veranstaltungen in Ingelheim (bspw. Konzerte, Theateraufführungen, Ausstellungen, Führungen bei einem Besuch des Museums an der Kaiserpfalz und bei Maßnahmen /- Veranstaltungen der Jugendabteilung /- Seniorenabteilung) erfolgt eine Bezuschussung durch die Stadt Ingelheim am Rhein wie folgt:

Die entsprechenden Eintrittskarten sind persönlich an der Tourist-Information (IKUM) bzw. in der städtischen Jugendabteilung /- dem Seniorenbüro zu beziehen. Die Teilnahme an den Veranstaltungen wird mit 26,- € pro Veranstaltung und bei einem Kartenpreis, welcher über diesen Betrag hinausgeht, nochmals mit 50 % des Restbetrages bezuschusst. Im Einzelfall wird geprüft, ob eine Anmeldung bei „KulturLeben Rheinhessen“ der Bürgerstiftung Rheinhessen möglich ist.

Die Teilnahme an der städtischen Ferienbetreuung wird zu 100 % bezuschusst, wenn keine andere Förderung (Bildungs- und Teilhabepaket, Familienfond etc.) möglich ist.

Für eine Erstattung der Bezuschussung, müssen die IKUM, die Jugendabteilung und das Seniorenbüro entsprechende Nachweise der Stadtverwaltung Ingelheim vorlegen (Kopie

des Ingelheim-Passes bzw. Nr. des Ingelheim-Passes sowie Gültigkeitszeitraum, Datum der Veranstaltung).

- Berechtigung zum Bezug von Lebensmitteln bei der Ingelheimer Tafel und dem Brotkorb der Caritas gemäß den Richtlinien der Ingelheimer Tafel / -der Caritas.
- Berechtigung zum Besuch der DRK-Kleiderkammer gemäß den Richtlinien des DRK (Deutschen Roten Kreuzes).

E. Allgemeine Hinweise

Die mit dem Ingelheim-Pass verbundenen Vergünstigungen gemäß Ziffer D. sind freiwillige Leistungen der Stadt Ingelheim am Rhein.

Die Vergünstigungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Vergünstigungen besteht nicht.

Der Ingelheim-Pass ist nicht übertragbar und dient nicht als Identitätsnachweis.

Der Ingelheim-Pass ist nur gültig in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis.

Bei einem Wegzug aus Ingelheim am Rhein bzw. bei einem Wegfall der Voraussetzung(en) nach Ziff. A. a) bis h), die der Ausstellung des Ingelheim-Passes zugrunde lag(en), ist dieser an die Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein zurückzugeben.

Der Ingelheim Pass ist Eigentum der Stadt Ingelheim am Rhein. Bei einem Verlust des Ingelheim-Passes ist die Stadtverwaltung Ingelheim unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Bei widerrechtlicher Benutzung kann der Ingelheim-Pass eingezogen werden. Bei missbräuchlicher Verwendung kann Anzeige erstattet werden.

F. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2019 in Kraft.